

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung

am Montag, 21.03.2011

im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender

Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

Eva Haaser (Ersatzmitglied ÖVP)

GR Martina Lichtmanegger (ÖVP)

GV Jakob Hager (ÖVP)

Josef Auer (Ersatzmitglied ÖVP)

GR Josef Schwaiger (ÖVP)

GR Andreas Atzl (ÖVP)

GR Martha Hollaus (ÖVP)

GV Johann Schwaiger (PUB)

GR Peter Hohlrieder (PUB)

GR Hermann Manzl (SPÖ)

GR Klaus Plangger (SPÖ)

GR Adolf Moser (JB)

GR Sonja Gschwentner (JB)

Außerdem anwesend:

Gemeindekassier Hermann Hohlrieder

zu den TOP 1 bis 5

Entschuldigt war:

GV Josef Achleitner

GR Josef Gruber

Nicht entschuldigt war:---

Zuhörer: 5

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Information durch Vertreter der TIGAS Erdgas Tirol GmbH über die beabsichtigte Erschließung des Gemeindegebietes mit Erdgas
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11.2010 und 22.12.2010; Berichte des Bürgermeisters
3. Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 95 Abs. 4 TGO 2001 sowie deren Bedeckung aufgrund der aktuellen Aufstellung der Gemeindekasse
4. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2010

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 2

5. Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 108 TGO 2001
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Aufschließungsplanes im Bereich der Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Allgemeinen Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach
10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Richard Ruprechter, Glatzham 32, 6252 Breitenbach am Inn, um Befreiung sämtlicher Anschlusskosten anlässlich der Betriebsansiedelung in Breitenbach am Inn
11. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Österreichischen Alpenvereines, Ortsgruppe Kundl-Breitenbach, um Gewährung einer Vereinsförderung
12. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Haflinger-Pferdezuchtvereines Angerberg (Obmann: Dr. Georg Bramböck) um Gewährung eines Zuschusses für die Jubiläumsausstellung am 15.5.2011 (60-jähriges Gründungsjubiläum)
13. Beschlussfassung der Feuerwehrtarifordnung 2011 als Grundlage für die Abrechnung von Feuerwehrleistungen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn
15. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer
16. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Teilungsplan und Verkauf von Teilflächen der Gst. Nr. 5697 und .394, KG Breitenbach (ehemalige VS Glatzham) an Herrn Patrick Gruber, Thal 8/1, 6252 Breitenbach am Inn
17. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages mit Raumplaner Dr. Georg Cernusca gemäß dem vorliegenden Angebot
18. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen für die Errichtung einer Zuschauertribüne beim Fußballplatz
19. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Bramböck Peter und Erika, Bichl 23, 6252 Breitenbach am Inn, bezüglich der Aufnahme von Sohn Florian in die Sporthauptschule Wörgl
20. Grundsatzbeschluss über die Weiterführung des Schülerhortes im Schuljahr 2011/12
21. Personalangelegenheiten
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

Pkt. 1) Information durch Vertreter der TIGAS Erdgas Tirol GmbH über die beabsichtigte Erschließung des Gemeindegebietes mit Erdgas

Der Bgm. begrüßt die 5 anwesenden Repräsentanten der TIGAS Erdgas Tirol GmbH. Diese stellen ihre Firma vor und erläutern nachstehendes Projekt:

Erdgas ab 2011 in Breitenbach

TIGAS verlängert Erdgasleitung von Kundl über den Inn nach Breitenbach



Die TIGAS beabsichtigt, dem großen Anschlussinteresse folgend, bereits ab Herbst 2011 auch in Breitenbach Erdgas anzubieten.

Im vergangenen Jahr wurde die Erdgasleitung von der Gasdruckreduzierstation beim Werksgelände der Sandoz GmbH bis in das Kundler Gewerbegebiet bei der Landesstraßenbrücke nach Breitenbach errichtet. Im Frühjahr wird diese Leitung nach Breitenbach verlängert und in Abstimmung mit der Gemeinde Breitenbach mit dem Aufbau eines Erdgasflächenversorgungsnetzes in Breitenbach begonnen. In einem ersten Bauabschnitt sollen 2011 den Anschlusswünschen entsprechend jedenfalls die Ortsteile Außerdorf und Dorf erschlossen werden. Der Zeitpunkt der Erschließung weiterer Ortsteile hängt unter anderem von der dort erreichbaren Anschlussdichte ab. Wir bitten Sie daher, uns bereits jetzt Ihr Interesse an einer Erdgasversorgung mitzuteilen, um die weiteren Erschließungen entsprechend planen zu können.

Ab Herbst dieses Jahres werden damit bereits die ersten Haushalte und Gewerbebetriebe den wirtschaftlichen, umweltschonenden und komfortablen Energieträger Erdgas nutzen – sei es für eine bequeme Raumheizung, die Bereitung von Warmwasser oder zum Kochen.

Unser Erdgas stammt zu 70 % aus Westeuropa

Erdgas ist ein Naturprodukt, das zum überwiegenden Teil aus Methan (CH₄) besteht. Das in Tirol verwendete Erdgas stammt zu 70 % aus westeuropäischen Quellen. Das weit verzweigte Leitungssystem, riesige Erdgasvorkommen und langfristige Lieferverträge gewährleisten eine größtmögliche Versorgungssicherheit. Die derzeit bekannten, sicher gewinnbaren Welt-erdgasreserven reichen bis weit in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, die zusätzlichen Erdgasressourcen haben eine statische Reichweite von mehr als 160 Jahren. Diese Reichweiten sind in den vergangenen Jahren laufend gestiegen, weil mehr Erdgas entdeckt als gefördert wurde.

Erdgas bietet zahlreiche Vorteile

Gasgeräte sind einfach zu bedienen, sparen durch ihre kompakte Bauweise Platz und können wegen ihrer sauberen und geräuscharmen Betriebsweise nicht nur im Keller, sondern auch im Wohnbereich oder im Dachgeschoss aufgestellt werden. Zudem kann der Aufstellungsraum auch für andere Zwecke genutzt werden. Gasverbrauchseinrichtungen passen sich dem Wärmebedarf ohne Verzögerung an, erreichen hohe Wirkungsgrade und bieten in Verbindung mit modernen Regeleinrichtungen ein hohes Maß an wirtschaftlichem Heizkomfort. Erdgas gelangt ohne Belastung der öffentlichen Verkehrswege unterirdisch direkt zum Verbraucher. Der Brennstofflagerraum entfällt.

Im Gegensatz zu anderen, insbesondere flüssigen und festen Brennstoffen wie Heizöl und Biomasse sind die Abgase aus Erdgasfeuerungen frei von gesundheitsschädlichen Feinstaub- und Rußpartikeln. Auch die Emissionen von Stickoxiden und Kohlendioxid sind vergleichsweise gering.

Die Gasgeräteindustrie bietet für jeden Einsatzbereich moderne, platz- und energiesparende Wärmeerzeuger als Standgeräte und wandhängende Thermen mit entsprechenden Regelungen an. Die beste Möglichkeit, Energie sparsam und umweltbewusst für Heizung und Warmwasserbereitung einzusetzen, ist die bei Erdgas besonders sinnvoll einsetzbare Brennwerttechnik. Gasbrennwertgeräte ermöglichen in Verbindung mit Niedertemperaturheizsystemen eine deutliche Senkung des Energieverbrauches und eignen sich ideal zur Kombination mit Solaranlagen. Insbesondere für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe stehen zudem Erdgas-Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und anderer Geräte für gewerbliche Anwendungen zur Verfügung.

Günstige Anschlusskosten und Erdgaspreise

Der Hausanschluss wird bis zum Gebäude einschließlich der Leitungsbau- und Grabungsarbeiten von der TIGAS errichtet. Die Anschlusskosten für ein

Ein- oder Mehrfamilienhaus (bis 60 kW) liegen im Regelfall bei ca. € 1.500,- (inkl. USt), abzüglich des bis Jahresende 2011 angebotenen Frühbucherbonus von € 180,- (inkl. USt)

Die Erdgaspreise liegen, abhängig vom jährlichen Erdgasbezug bei rund 5,5 bis 6,5 Cent je Kilowattstunde inklusive aller Steuern.

Attraktive Förderungen

Die TIGAS fördert die Umstellung auf Erdgas mit einer „Umstellprämie“ von € 400,- (inkl. USt). Der Einbau eines besonders energiesparenden Erdgasbrennwertgerätes wird zusätzlich mit dem „Energiesparbonus“ von € 600,- (inkl. USt) und der Umweltsprämie 2011 von € 200,- (inkl. USt) belohnt.

Bei Abschluss eines Netzzutrittsvertrages (Anschlussvertrages) bis 31.12.2011 gewährt die TIGAS zudem einen Frühbucherbonus in Höhe von € 180,- (inkl. USt) als Rabatt auf die Anschlusskosten.

Beratung - Information

Wenn Sie mehr über die Verwendungsmöglichkeiten von Erdgas und einen Anschluss Ihres Hauses wissen möchten, wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der TIGAS unter der kostenfreien Kunden-Serviceline 0800 / 828 829.

Herr Raimund Tomac ist Kundenberater der TIGAS für Breitenbach. Er steht Ihnen gerne zu einem unverbindlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Weiters veranstaltet die TIGAS in Breitenbach einen Erdgasinformationsschulungsnachmittag, der noch gesondert angekündigt wird.

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Salurner Straße 15
6020 Innsbruck
kundenberatung@tigas.at
www.tigas.at

Kunden-Serviceline:
0800 / 828 829

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 4

Pkt. 2) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11.2010 und 22.12.2010; Berichte des Bürgermeisters

Der Bgm. stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 30.11.2010 zur Diskussion.

Zu Pkt. 2: Gemäß § 45 Abs. 2 TGO 2001 sind die beiden Enthaltungen als Ablehnung zu werten.

Zu Pkt. 3: Da die gegenständliche Verordnung nicht neu erlassen sondern lediglich punktuell adaptiert wurde, wurden auch die Hausnummern bewusst nicht geändert.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 30.11.2010 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Der Bgm. stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 22.12.2010 zur Diskussion.

Zu Pkt. 1, Wortmeldungen: GV Johann Schwaiger bemängelt die dortige Protokollierung.

Der Bgm. ordnet an, dass die wortwörtliche Protokollierung vom Tonband übertragen wird:

GV Johann Schwaiger: „Bitte zu Protokoll geben! Ich nehme Euch in Verantwortung, weil die Leute nämlich auf mich schon zugekommen sind und gesagt haben, die Einbindung ist gefährlich!“

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 22.12.2010 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

Moosbachverbauung:

Die Moosbachverbauung ist bereits seit 5 Wochen im Gang.

Golfplatz Kramsach – Breitenbach:

Am 27. Jänner 2011 fand ein Gespräch bei LH Günther Platter statt, am 2.3.2011 wurde in Kramsach ein TT-Forum abgehalten. Die alles entscheidende Frage ist, ob die vorhandenen unterirdischen Torf- und Moorböden ein Ausschlusskriterium sind oder nicht.

Gemeinsames Senioren- und Pflegeheim:

Bisher wurden Gespräche mit den öffentlichen Bauträgern Neue Heimat, Wohnungseigentum und TIGEWOSI geführt. Die Gemeinden Kundl und Breitenbach werden bei einem gemeinsamen Senioren- und Pflegeheim einen Gemeindeverband nach der TGO 2001 gründen.

ÖBB (ehemals BEG):

Es gibt ein neues UVP-Verfahren. Am 23.3.2011 findet um 19.00 Uhr die Ausschusssitzung statt.

Umbau Volksschule:

Die Statik der Volksschule wurde geprüft. Am 22.3.2011 findet um 19.00 Uhr die Ausschusssitzung statt.

Tribüne Fußballplatz:

Für die Errichtung der Tribüne am Fußballplatz ist die Zustimmung vom Baubezirksamt, Wasserbau, erforderlich. Da die Tribüne erst nach Pfingsten errichtet werden wird, erfolgt heute keine Vergabe im Gemeinderat.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 5

Hochwasserhebeanlage:

Am 15.3.2011 wurden die letzten beiden generalüberholten Pumpen bei der Hochwasserhebeanlage eingebaut.

Schmiedhaus:

Am 1.3.2011 wurde vor dem Bezirksgericht Rattenberg der Räumungsvergleich zwischen Ingrid Fraunberger und der Gemeinde Breitenbach unterfertigt. Die Räumung wurde mit 31.7.2011 fixiert.

Regiobus:

Mag. Georg Fuchshuber ist nicht mehr beim VVT tätig. Der Jahreskartenverkauf ist 2010 erneut angestiegen (171 Stk.).

GR Plangger bemängelt, dass das Buswartehäuschen First voll mit Müll ist. Der Bgm. verspricht, Abhilfe zu schaffen, zumal die Gemeinde dafür zuständig ist.

Förderung Hort:

Am 15.3.2011 erhielt die Gemeinde Breitenbach EUR 26.000,- vom Land für die Errichtung des Schülerhortes.

Biomüllabfuhr:

Momentan nehmen 135 Haushalte die Biomüllabfuhr in Anspruch. Die kleinen Biomülltonnen werden künftig jede Woche abgeholt werden.

Fortschreibung Raumordnungskonzept:

Insgesamt sind über 60 Anträge eingelangt. Die Gemeinde hat die groben Details mit der Aufsichtsbehörde besprochen. Nun werden Einzelgespräche mit allen Eigentümern geführt.

Fortführung Radweg:

Es ist geplant, den Radweg auf Breitenbacher Seite fortzuführen. Es werden bereits Gespräche mit dem Baubezirksamt Kufstein, Landesstraßenverwaltung, geführt.

Bauernmarkt:

Der Verkauf erfolgt nunmehr im Objekt in Breitenbach, Dorf 19.

Hager Peter:

Hager Peter, Mitterweg 42, 6252 Breitenbach, bat den Bgm., dass dieser dem Gemeinderat berichte, dass seine wirtschaftliche Situation derzeit gut ist und die Gerüchte bezüglich einer Brandstiftung jeglicher Grundlage entbehren.

Pkt. 3) Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschla- ges für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 95 Abs. 4 TGO 2001 sowie deren Be- deckung aufgrund der aktuellen Aufstellung der Gemeindekasse

Der Bgm. trägt nachstehende Überschreitungen vor:

Pkt. 4) Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2010

GV Hager trägt die Jahresrechnungsprüfungs-Niederschrift 1/2011 vom 1.3.2011 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Jahresrechnungsprüfungs-Niederschrift 1/2011 vom 1.3.2011 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

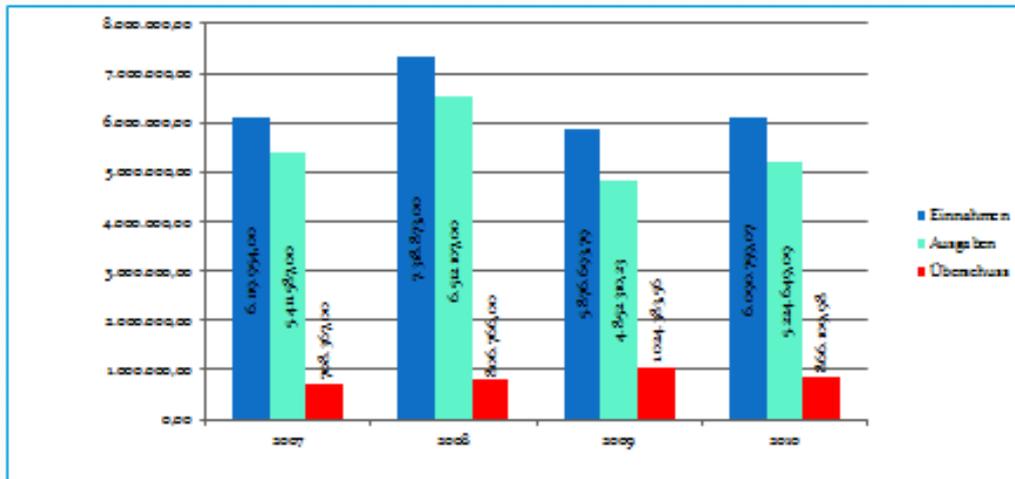
Pkt. 5) Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 108 TGO 2001

Die Kurzfassung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 wurde rechtzeitig an alle GR-Mitglieder übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss am 1.3.2011 vorgeprüft und lag vom 2.3. bis 16.3.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht wurde am 23.2.2011 angeschlagen und am 17.3.2011 abgenommen. Schriftliche Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Weiters wird festgestellt, dass anlässlich der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 durch den Überprüfungsausschuss keine Mängel im Sinne des § 111 Abs. 2 TGO 2001 festgestellt wurden.

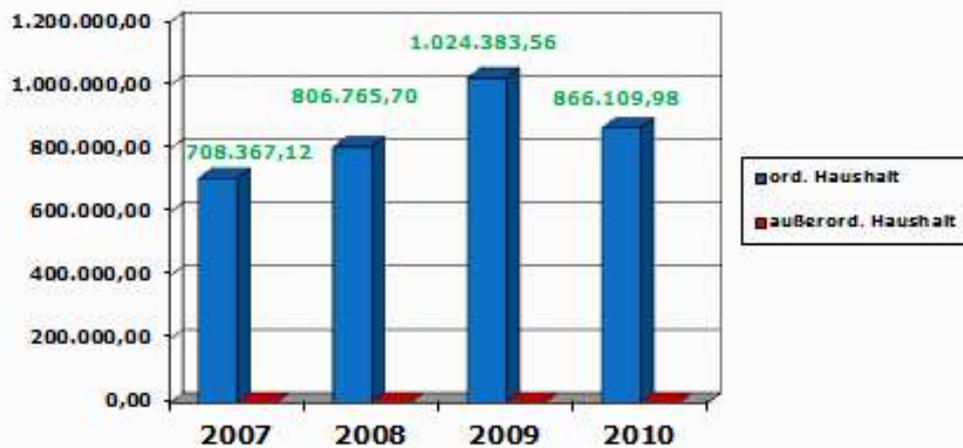
Im Anschluss trägt der Bgm. nachstehende PowerPoint-Präsentation vor:



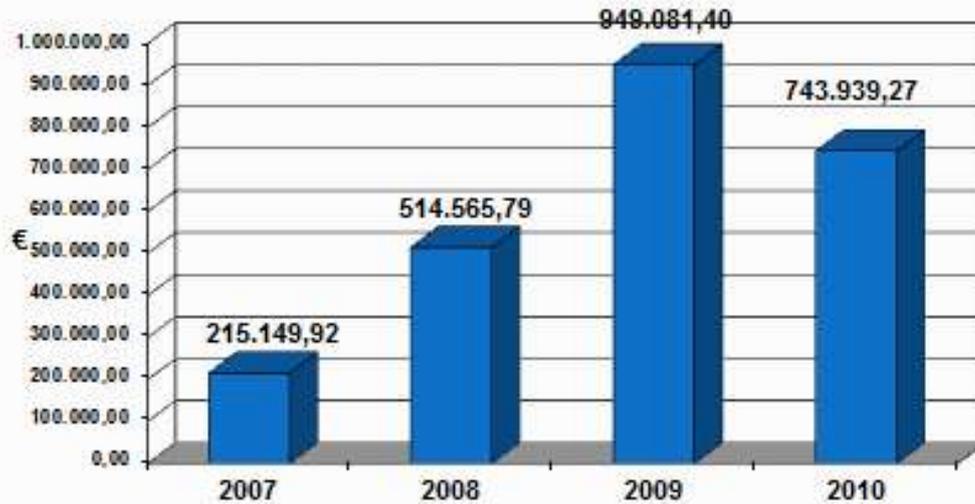
Gesamthaushalte im Vergleich



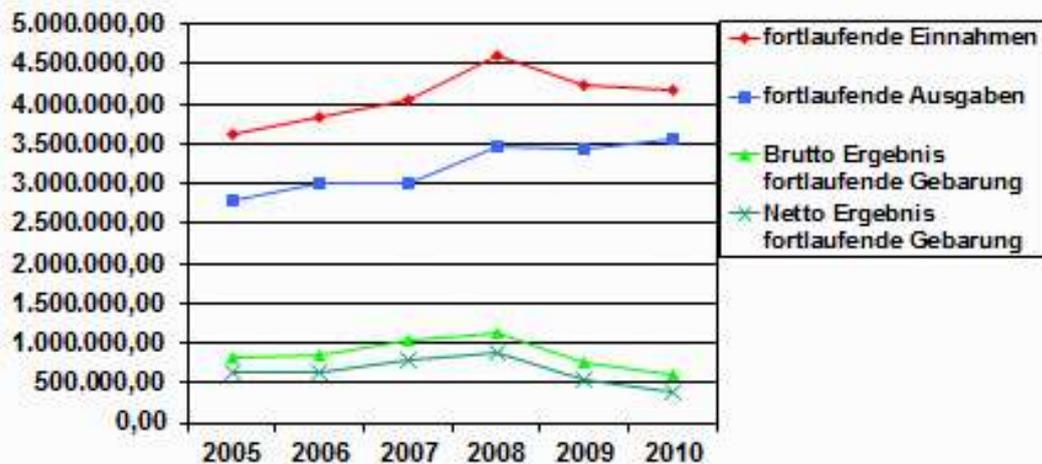
Jahresergebnisse im Vergleich



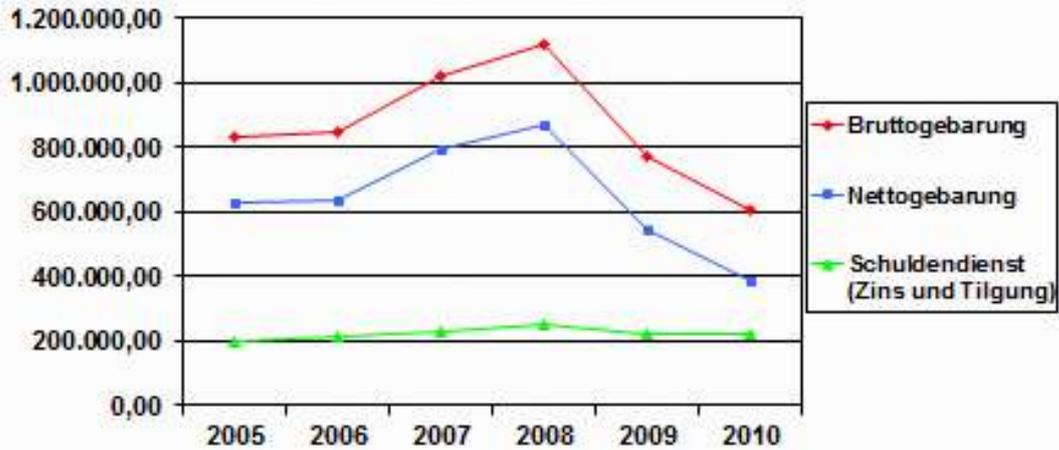
Tatsächlicher Kassenbestand am jeweiligen Jahresende



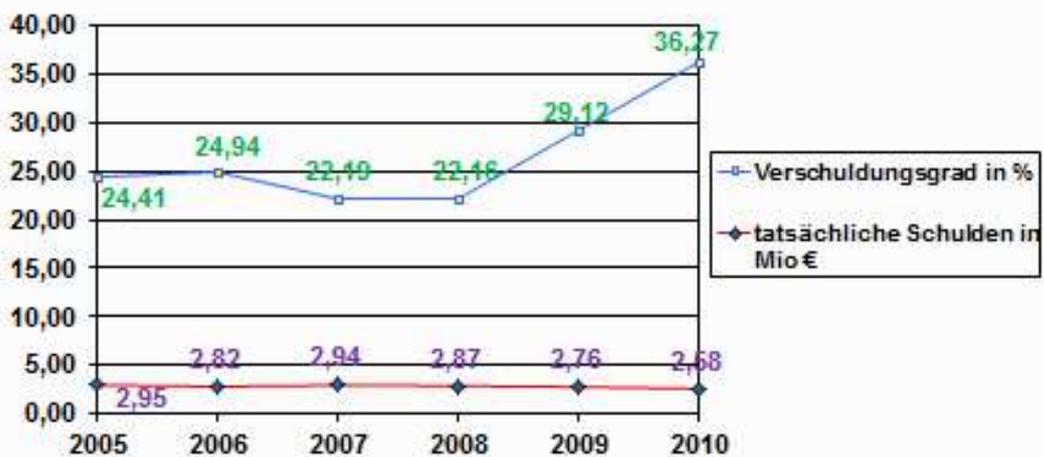
Fortlaufende Einnahmen und Ausgaben im Vergleich



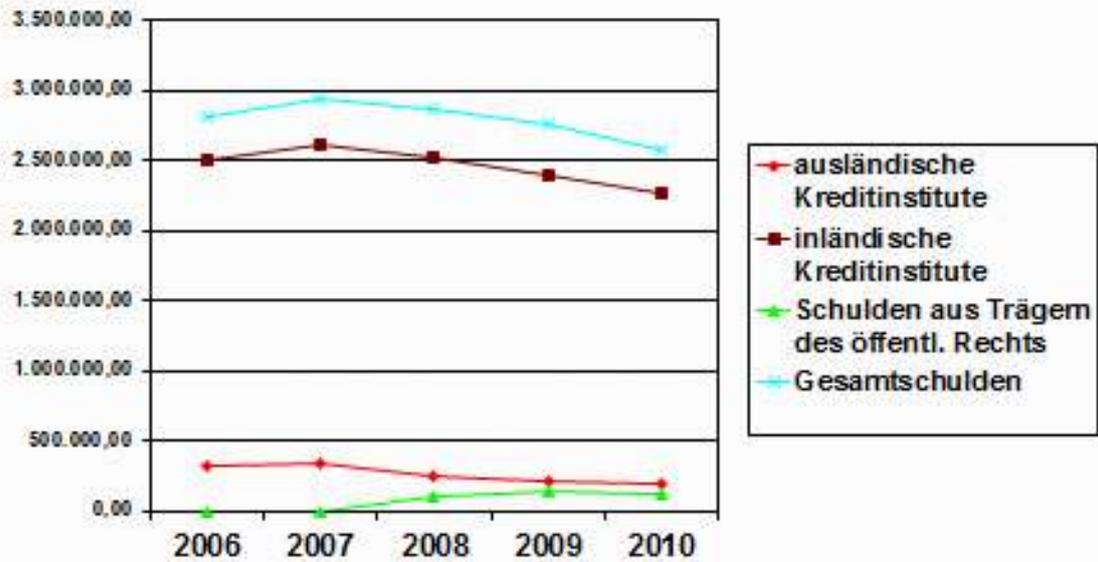
Brutto, Nettogebarung und Schuldentilgung



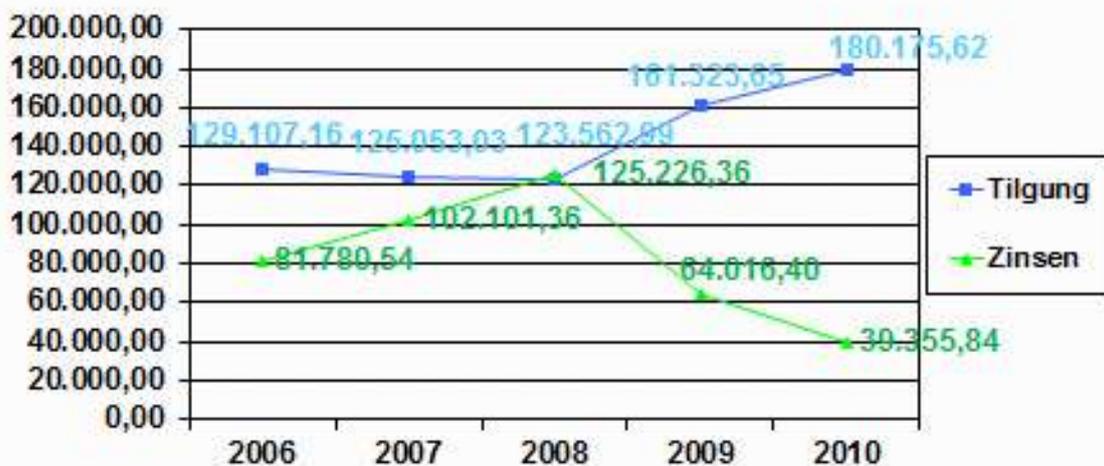
Ermittlung der Finanzlage

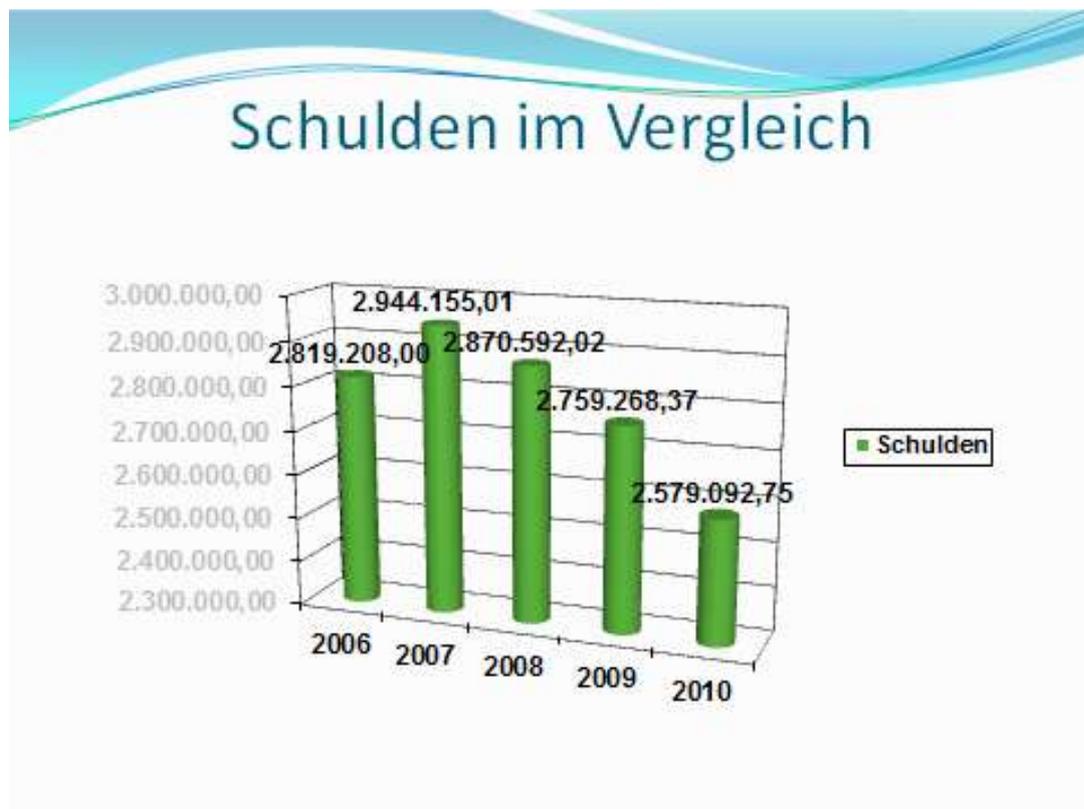


Schulden in Euro



Schulden Tilgung, Zinsen





Detailfragen von GV Johann Schwaiger wurden bereits durch Gemeindekassier Hermann Hohlrieder via E-Mail beantwortet.

GV Johann Schwaiger kritisiert den steigenden Personal- und Betriebsaufwand. Die Abrechnung und Prüfung von Projekten ist für ihn nicht zufriedenstellend. Weiters ist für ihn die Abrechnung und Prüfung für die Vorhaben Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach und EKIZ Kundl-Breitenbach noch offen.

Zu den Personalkosten gibt der Bgm. zu bedenken, dass in Breitenbach niemand überbezahlt ist und alle Anstellungen vom Gemeinderat beschlossen wurden. Für den Hort hat die Gemeinde Breitenbach EUR 26.000,- vom Land Tirol bekommen und die Hauptschule kam in diesem Zusammenhang zu einer neuen Bücherei. Der Vertrag betr. die Innbrückenverbreiterung wurde vom GR beschlossen und die Gemeinde war nie bei der Vergabe beteiligt. Die Projekte Wertstoffsammelzentrum und EKIZ Kundl-Breitenbach wurden von der Marktgemeinde Kundl abgewickelt. Die Gemeinde Breitenbach ist beteiligt und in die Abrechnung kann in der Gemeindekasse Kundl eingesehen werden.

Beim gemeinsamen Pflege- und Seniorenheim wird es so sein, dass der zu gründende Gemeindeverband die Aufträge vergeben wird.

Gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt Bgm.Stellvertreter Ing. Koller den Vorsitz im GR. Der Bgm. ist gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Raum.

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit nachstehenden Summen wird vom GR in Abwesenheit des Bgm. mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 genehmigt und dem Bgm. wird mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) die Entlastung erteilt:

RECHNUNGS-SOLL-ABSCHLUSS			
	Ordentl.Haushalt	AO - Haushalt	Gesamt-Haushalt
Einnahmenvorschreibung	€ 6.017.710,59	€ 73.048,48	€ 6.090.759,07
Ausgabenvorschreibung	€ 5.151.600,61	€ 73.048,48	€ 5.224.649,09
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 866.109,98	€ -	€ 866.109,98

RECHNUNGS-IST-ABSCHLUSS			
	Ordentl.Haushalt	AO - Haushalt	Gesamt-Haushalt
Einnahmenabstattung	€ 7.001.070,65	€ 73.048,48	€ 7.074.119,13
Ausgabenabstattung	€ 6.283.216,70	€ 73.048,48	€ 6.356.265,18
Kassen(fehl)bestand	€ 717.853,95	€ -	€ 717.853,95
Einnahmerückstände	€ 198.252,31	€ -	€ 198.252,31
Zwischensumme	€ 916.106,26	€ -	€ 916.106,26
Ausgabenrückstände	€ 49.996,28	€ -	€ 49.996,28
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 866.109,98	€ -	€ 866.109,98

Kassenbestand am Jahresende	
Kassen(fehl)bestand (OHH)	€ 717.853,95
Kassen(fehl)bestand (AOH-Haushalt)	€ -
Berichtig. VA unwirks. Gebahrung Verwahrgelder	€ 50.896,27
Berichtig. VA unwirks. Gebahrung Vorschüsse	-€ 24.810,95
Bereinigter Gesamt- Kassenbestand per Jahresende	€ 743.939,27

Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen wird beschlossen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2757/4, Grundbuch Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.170 m², und einer Teilfläche von Gst. Nr. 2772, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 127 m², Antragsteller: Jakob Unterrainer, Ramsau 119, 6252 Breitenbach am Inn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Umwidmung einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2757/4, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.170 m² von derzeit Freiland Wald in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2006 idgF sowie Rückwidmung einer Teilfläche von Gst. Nr. 2772, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 127 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet in Freiland (R-22) gemäß § 41 TROG 2006 idgF

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 1 lit. a TROG 2006 idgF beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Umwidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung dient der Zuführung einer Teilfläche des Gst. 2757/4 im Ausmaß von ca. 1.170 m² in Bauland. Dafür wird infolge der geplanten Verkehrserschließung eine Teilfläche des Gst. 2772 im Norden wiederum dem Freiland zugeführt. Nach den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen die Planungsbereiche im Zähler W-58 und sind dort mit der Zeitzone Z 1 ausgewiesen. Nachdem ein unmittelbarer Bedarf durch den Grundeigentümer gegeben ist, sind jetzt die Voraussetzungen für eine Widmungsänderung im ausgewiesenen Planungsbereich gegeben. Die verkehrsmäßige Erschließung sowie die weiteren Infrastrukturen sind vor Ort möglich. Die Widmungserweiterung wurde mit Dr. Schroll von der Bezirksforstinspektion Wörgl abgeklärt und bestehen bei Einhaltung der jetzt ausgewiesenen Widmungsgrenze keine Bedenken. Auch könne der neue Erschließungsweg im nunmehrigen Freiland an der nordwestlichen Grundgrenze erfolgen. Das Bundesdenkmalamt hat eine positive Stellungnahme abgegeben, sodass hinsichtlich der geplanten Umwidmungen aus ortplanerischen Gesichtspunkten keine Bedenken bestehen. Für die Bebauung der Grundstücke selbst, ist allerdings für die neu zu errichtende Wegfläche im Freiland ein Aufschließungsplan zu erlassen. Für die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke und der erforderlichen Wegabtretung im Südosten ist sodann ein Allgemeiner Bebauungsplan zu erlassen und für die Baumaßnahmen selbst nach Bedarf - für die zu bebauenden Grundstücke - ebenfalls ein Ergänzender Bebauungsplan erforderlich.

Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Aufschließungsplanes im Bereich der Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach

Beschluss:

Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen wird beschlossen, den Planentwurf über die Erlassung eines Aufschließungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2757/4 und einer Teilfläche von Gst. Nr. 2772, jeweils KG Breitenbach, Antragsteller: Jakob Unterrainer, Ramsau 119, 6252 Breitenbach am Inn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Erlassung eines Aufschließungsplanes auf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2757/4 und einer Teilfläche von Gst. Nr. 2772, jeweils KG Breitenbach

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 idgF beschlossen, dass der Erlassungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Erlassung eines Aufschließungsplanes keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

Über Antrag von Herrn Jakob Unterrainer, St. Leonhard 2, 6250 Kundl, soll im Bereich des Gst. 2757/4 ein Aufschließungsplan erstellt werden. Das neu gebildete Gst. 2757/4 befindet sich im Norden des Gemeindegebietes im Ortsteil Stein und soll zukünftig der verkehrsmäßigen Erschließung der neu gebildeten und südöstlich anschließenden Gst. des Gst. 2772 im Nordwesten dieser Fläche gelegen, dienen. Nachdem es sich bei dieser Wegerschließung zukünftig um eine Stichstraße handelt, ist am Ende dieser ein Wendepplatz im Ausmaß von 13 x 18 m eingetragen. Dieser neu zu erstellende Weg bildet sodann die verkehrsmäßige Anbindung vom derzeitigen Gemeindeweg Gst. 5444 über das neu zu bildende Gst. 2772 im Nordosten dieser Fläche und daran anschließend über das Gst. 2757/4, wobei die Flächen dieser beiden Gst. im Eigentum des Antragstellers stehen.

Die Straßenfluchtlinie für die beiden Verkehrswege auf den Gst. 2772 und 2757/4 wurde entsprechend der straßenseitigen Grundgrenzen (Typ B) des Entwurfes des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn mit einer Breite von 5,0 m eingetragen.

Die Planunterlagen dazu wurden vom Raumplaner Arch. Dr. Georg Cernusca am 26.01.2011 als Planungsvariante 2a für das Umwidmungs- und Erschließungskonzept für die Gst. 2757/4 und 2772 erstellt. Entsprechend dieses Erschließungsplanes wurde der ausgewiesene Planungsbereich im Aufschließungsplan eingetragen und dementsprechend ist sodann dieser Verkehrsweg für die zukünftige Bebauung der einzelnen Grundstücke zwingend zu errichten.

Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Allgemeinen Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach

Beschluss:

Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen wird beschlossen, den Planentwurf über die Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 1 TROG 2006 idgF für die Teilfläche von Gst. Nr. 2757/4 und die Teilfläche von Gst. Nr. 2772, jeweils Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Jakob Unterrainer, Ramsau 119, 6252 Breitenbach am Inn, laut planlicher Darstellung und Legende des Raumplaners Architekt Dr. Georg Cernusca, gemäß § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des TROG 2006 idgF ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Breitenbach am Inn zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen für den Planungsbereich für die Teilfläche von Gst. Nr. 2757/4 und die Teilfläche von Gst. Nr.2772, jeweils Grundbuch Breitenbach:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Antragsteller auf dem zukünftig neu gebildeten Gst. 2772 eine Grundteilung vornehmen möchte, um diese Grundstücke auch entsprechend veräußern zu können. Die verkehrsmäßige Erschließung der neu gebildeten Grundstücke erfolgte aufgrund eines Umwidmungs- und Erschließungskonzeptes der Variante 2a vom 26.01.2011, welche vom beauftragten Raumplaner erstellt wurde. Weiters wurde das zukünftige Wegabtretungsprojekt im Bereich des Gemeindeweges 5444 des Ingenieurbüros Huter-Hirschhuber OG berücksichtigt. Nach diesem Projekt ist im Südosten des Gst. 2772 eine Verbreiterung des Gemeindeweges Gst. 5444 vorgesehen und erfolgt von dieser Wegverbreiterung aus im Nordosten des Gst. 2772 die zukünftige verkehrsmäßige Erschließung des ausgewiesenen Planungsbereiches. Dafür wurde auch für die im Freiland verbleibenden Teilfläche des Gst. 2757/4 ein Aufschließungsplan Nr. ASP/01/11 zur Erschließung der nordwestseitig gelegenen neu parzellierten Grundstücke im Bereich des Gst. 2772 erstellt. Die Straßenfluchtlinie wurde für diese Wegparzellen mit dem Typ B (= 5,0 m Breite) entsprechend dem Allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde Breitenbach am Inn eingetragen. Die Bebauungsdichte Mindest wurde entsprechend den Festlegungen des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn mit 0,20 festgelegt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 idgF beschlossen, dass der Verordnungsbeschluss über die Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingehen.

Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 2757/4 und 2772, Eigentümer Jakob Unterrainer, KG Breitenbach

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen wird beschlossen, den Planentwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 2 TROG 2006 idgF für die Teilfläche von Gst. Nr. 2757/4 und die Teilfläche von Gst. Nr. 2772, jeweils Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Jakob Unterrainer, Ramsau 119, 6252 Breitenbach am Inn, laut planlicher Darstellung und Legende des Raumplaners Architekt Dr. Georg Cernusca, gemäß § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des TROG 2006 idgF ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Breitenbach am Inn zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen für den Planungsbereich für die Teilfläche von Gst. Nr. 2757/4 und die Teilfläche von Gst. Nr.2772, jeweils Grundbuch Breitenbach:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Antragsteller auf dem zukünftig neu gebildeten Gst. 2772 eine Grundteilung vornehmen möchte, um diese Grundstücke auch entsprechend veräußern zu können. Die verkehrsmäßige Erschließung der neu gebildeten Grundstücke erfolgte aufgrund eines Umwidmungs- und Erschließungskonzeptes der Variante 2a vom 26.01.2011, welche vom beauftragten Raumplaner erstellt wurde. Weiters wurde das zukünftige Wegabtretungsprojekt im Bereich des Gemeindeweges 5444 des Ingenieurbüros Huter-Hirschhuber OG berücksichtigt. Im Übrigen sind die weiteren Infrastrukturen vor Ort möglich. Die Straßenfluchtlinie wurde dem Allgemeinen Bebauungsplan ABP/49/11 entnommen und die Baufluchtlinie wurde dazu im Abstand von 3,0 m von der Straßenfluchtlinie festgelegt. Somit entspricht diese Festlegung dem Entwurf des Ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn. Für das beantragte Gst. 2772 wurde die offene Bauweise festgelegt, damit die geplanten Objekte mit der vorgesehenen Grundteilung auch die vorhandene Körnung im Bereich des Ortsteil Stein einhalten. Die Bauplatzgröße Höchst wurde für die zu teilenden Grundstücke im Höchstmaß festgelegt und bewegen sich in einer Größenordnung von 484 m² für das Gst. G1, bis zu einem Höchstausmaß von 673 m² beim Gst. G4. Die Baumassendichte Höchst wurde generell für die neu gebildeten Grundstücke mit höchstens 1,35 festgelegt. Dies aufgrund der vorhandenen Hanglage der Gebäude und der Lage am Siedlungsrand des Ortsteiles Stein.

Die Anzahl der oberirdischen Geschosse wurde für die neu zu bildenden Einzelgrundstücke mit max. 2 festgelegt. Infolge der unterschiedlichen Geländekupierungen und der Hanglage insgesamt wurde der höchste Gebäudepunkt für die zu teilenden Grundstücke laut dem vorgelegten Höhenschichtenlinienplan des DI Maximilian Speer ermittelt und wie folgt festgelegt:

Grundstück bzw. Haus	BP H [m ²]	HG H [m über Adria]
G1	497	571,00
G2	484	571,00
G3	503	568,00
G4	673	565,00
G5	527	560,50
G6	607	560,50
G7	576	560,50
G8	524	562,00

Die Bebauungsdichte Höchst wurde oberirdisch mit 0,30 und unterirdisch mit höchstens 0,50 festgelegt, um den vorhandenen Baustrukturen in diesem Bereich gerecht zu werden.

Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Richard Ruprechter, Glatzham 32, 6252 Breitenbach am Inn, um Befreiung sämtlicher Anschlusskosten anlässlich der Betriebsansiedelung in Breitenbach am Inn

Der Bgm. trägt nachstehendes Ansuchen vor:

Betreff: Ansuchen um Befreiung der Anschlusskosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Gemeinderäte!

Ich, Ruprechter Richard, wohnhaft in Glatzham 32, beabsichtige meinen Betrieb (Ruprechter Glasbläserei - Laborbedarf e.U.) von Kundl nach Breitenbach zu verlegen. Dabei wird ein Betriebsobjekt in der Schönau errichtet.

Ich beschäftige momentan 5 Mitarbeiter, ab Herbst 2011 kommt noch mein Sohn Lukas als Lehrling dazu.

Ich suche als sogenanntes „Betriebsansiedlungszuckerl“ um die Befreiung sämtlicher Anschlusskosten bzw. Anschlussgebühren (Wasser und Kanal) an.

Mit der Hoffnung auf eine positive Erledigung meines Ansuchens zeichnet

Hochachtungsvoll



Ruprechter Richard

Der Bgm. schlägt vor, Herrn Richard Ruprechter den kompletten Erschließungsbeitrag und einen Teil der Wasseranschlussgebühr zu erlassen. Die Kanalanschlussgebühr ist zu entrichten.

GR Atzl regt an, Richtlinien für die Zukunft auszuarbeiten.

GV Hager begrüßt eine Förderung für Betriebsansiedelungen. Er schlägt vor, den Erschließungsbeitrag komplett und 50 % der Wasseranschlussgebühr zu erlassen.

Der Bgm. glaubt nicht, dass eine generelle Richtlinie Sinn macht.

GV Johann Schwaiger schlägt vor, Förderungen an künftig zu erwartende Kommunalsteuererträge zu knüpfen.

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller ist für individuelle Entscheidungen.

GR Moser schlägt vor, pauschal EUR 7.000,- nachzulassen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Richard Ruprechter, Glatzham 32, 6252 Breitenbach am Inn, aufgrund seiner Betriebsansiedelung in Schönau den kompletten Erschließungsbeitrag und 50 % der Wasseranschlussgebühren zu erlassen:

Art	Höhe in €	Förderung/Nachlass in €	Offener Betrag in €
Erschließungsbeitrag	9945,48	9945,48	0
Wasseranschlussgebühr	4469,06	2234,53	2234,53
Kanalanschlussgebühr	10500	0	10500

Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Österreichischen Alpenvereines, Ortsgruppe Kundl-Breitenbach, um Gewährung einer Vereinsförderung

Der Bgm. verliest das gegenständliche Ansuchen.

Bgm. Ing. Alois Margreiter informiert die Anwesenden, dass die Marktgemeinde Kundl dem Alpenverein Kundl-Breitenbach jährlich EUR 600,- Vereinsförderung und zusätzlich EUR 600,- Jugendförderung zuwendet. Er schlägt eine Unterstützung in der Höhe von EUR 400,- pro Jahr vor.

GV Hager findet EUR 400,- pro Jahr vertretbar.

Bgm. Stv. Ing. Koller ist über die Aktivitäten der Ortsgruppe Kundl-Breitenbach positiv überrascht.

GR Plangger findet EUR 400,- ebenfalls vertretbar.

GV Johann Schwaiger betont, dass er schon länger einen Kriterienkatalog angeregt hat.

Ersatzmitglied Auer und GR Hollaus finden obigen Betrag in Ordnung.

Auf Frage GR Atzl: Die Ortsgruppe Kundl-Breitenbach hat 105 Mitglieder aus Breitenbach.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Österreichischen Alpenverein, Ortsgruppe Kundl-Breitenbach, im Jahr 2011 eine Vereinsförderung in der Höhe von EUR 400,- zu gewähren.

Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Haflinger-Pferdezuchtvereines Angerberg (Obmann: Dr. Georg Bramböck) um Gewährung eines Zuschusses für die Jubiläumsausstellung am 15.5.2011 (60-jähriges Gründungsjubiläum)

Der Bgm. verliest das gegenständliche Ansuchen und schlägt einen Zuschuss in der Höhe von EUR 2.000,- vor. Im Zuge der Diskussion ergibt sich der Betrag von € 1.800,-.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Haflingerzuchtverein Angerberg anlässlich seines 60-jährigen Gründungsjubiläums eine Gemeindeförderung in der Höhe von EUR 1.800,- zu gewähren.

Pkt. 13) Beschlussfassung der Feuerwehrtarifordnung 2011 als Grundlage für die Abrechnung von Feuerwehrleistungen

Der Bgm. informiert die Anwesenden über den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Feuerwehrtarifordnung 2011 wird einstimmig als Grundlage für die Abrechnung von Feuerwehrleistungen beschlossen.

Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn

Auf Ersuchen von Bgm. Ing. Margreiter informiert Amtsleiter Mag. Thomas Rangger die Anwesenden über den Sachverhalt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach, wie folgt, neu zu erlassen.

K U N D M A C H U N G

über die

NEUERLASSUNG DER MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE BREITENBACH AM INN

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat mit Beschluss vom 21.03.2011 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Breitenbach anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Breitenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Zum Hausmüll zählen auch kompostierfähige Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 4) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuheinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle bzw. wie Kompostierung auf eigenem Grund und Boden erfolgt.
- 5) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Inhaber von Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten etc.) befugt sind.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten und Betriebsgebäuden verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes, die mit Lkw-befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der im Abs. (2) angeführten Liegenschaften.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen die nachstehend angeführten mit Wohnobjekten und Betriebsgebäuden verbauten Grundstücke. Der auf diesen Grundstücken anfallende Restmüll und Biomüll ist an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen:

Liegenschaften:

Sammelstelle:

a) *nur in den Wintermonaten:*

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 21

Schneider, Oberberg 34 und 35	Wegkreuzung Elma
Häusler, Oberberg 70	bei Kruckenhauser Teich
Brunner, Oberberg 72 und 73	"
<i>b) nur in den Sommermonaten:</i>	
Häusler, Oberberg 70	Bergsteinerseeweg
Brunner, Oberberg 72 und 73	"
Gasthof Bergsteinersee, Oberberg 75	Parkplatz Bergsteinersee
<i>c) ganzjährig:</i>	
Gemeinde (Mumelterhaus), Ausserdorf 12	Berardelli, Ausserdorf 11 Landesstraße
Schwaninger, Ausserdorf 37	"
Grad, Ausserdorf 57	bei Ausserdorf 36 (Auer)
Huber, Ausserdorf 74	Gemeindeweg
Rinnergschwentner, Ausserdorf 146	"
	bei Ausserdorf 144 (Rupprechter)
Ludescher, Berg 6	Gemeindeweg
Kruckenhauser, Berg 35	Sammelplatz Berg
Moser, Berg 37	"
Moser, Berg 38	"
Libiseller, Berg 40	"
Gschwentner, Berg 52	Gemeindeweg
Gschwentner, Berg 53	"
Rinner, Bichl 3	Gemeindeweg
Rinner, Bichl 22	Brunnen Bichl
Bramböck, Bichl 23	"
Thaler, Bichl 24	"
Kaindl, Bichl 26	"
Huber, Bichl 29	Gemeindeweg
Huber, Bichl 30	"
Planötscher, Bichl 31	"
Hornbacher, Bichl 32	"
Rinnergschwentner, Bichl 35	"
Huber, Bichl 36	"
Geiser, Dorf 27	Habacher
Auer, Dorf 28	"
Sachse, Dorf 88	Parkplatz Freibad
Hackl, Dorf 91 und 92	"
Frank, Dorf 101	Zufahrtsstraße Pfarrhof
Ingruber, Dorf 107	Gemeindeweg
Bellinger, Dorf 154	Kreuzung Schießstand
Rampl, Dorf 155	"
Achrainer, Dorf 156	"
Achrainer, Dorf 157	"
Ingruber, Dorf 161	"
Bellinger, Dorf 219	Gemeindeweg bei Thaler, Dorf 206

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 22

Achrainer, Glatzham 2	Faller, Glatzham 1	Landesstraße
Achleitner, Glatzham 16	"	"
Achleitner, Glatzham 17	Gemeindeweg	"
Bramböck, Glatzham 37	"	"
Mauracher Maria, Glatzham 59	Landesstraße	"
Ortner, Glatzham 67 und 68	Gemeindeweg	"
Rupprechter, Glatzham 82	"	"
Embacher, Glatzham 83	"	"
Koller, Glatzham 84	"	"
Hohlrieder, Glatzham 86	"	"
Hohlrieder, Glatzham 87	"	"
Gschwentner, Glatzham 91	Landesstraße bei Glatzham 88	"
Thaler, Haus 15	Landesstrasse	"
Gschwentner, Haus 17	"	"
Binder, Haus 18	"	"
Auer, Haus 19	"	"
Auer, Haus 20	"	"
Auer, Haus 21	"	"
Sapl, Haus 32 und 33	"	"
Neuhauser, Haus 34	"	"
Kaindl, Haus 38 und 39	"	"
Gschwentner, Haus 46 und 47	"	"
Rinnergschwentner, Haus 48	"	"
Gschwentner, Kleinsöll 6	Landesstraße	"
Hager, Kleinsöll 54	Gemeindeweg	"
66	Auer, Kleinsöll 67 und 68	Grattau, Kleinsöll
Lanzinger, Kleinsöll 69	"	"
Demel, Kleinsöll 93	Landesstraße	"
Grahofer, Kleinsöll 104	Fessl, Kleinsöll 94	"
Feichtner, Kleinsöll 105	Gemeindeweg	"
Mauracher, Kleinsöll 114	Gde. Straße bei Grahofer	"
Rupprechter, Kleinsöll 115	"	"
straße	Zeindl, Kleinsöll 123 und 124	Landes-
Vögele, Kleinsöll 130	"	"
Moser, Kleinsöll 140	Gemeindeweg	"
Steinberger, Kleinsöll 143	Gde. Straße bei Röber	"
Schweinberger, Kleinsöll 145	"	"
Ortner, Mitterweg 31	bei Rupprechter, Mitterweg 29	"
Sappl, Mitterweg 55	Gemeindeweg	"
Steiner, Moos 69	Gde. Straße Strassergasse	"
Obholzer, Moos 70	"	"
Prosser, Moos 71	"	"

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 23

Guggenberger, Moos 72	Gemeindeweg
Achrainer, Moos 73	"
Reinisch, Moos 74	"
Mühlegger/Wildauer, Moos 75	Gemeindeweg
Embacher, Moos 79	"
Schärer, Moos 101	"
Kern, Moos 102	"
Sappl, Moos 135	"
Gschwentner, Moos 139	Gde. Straße bei Moos 137
Gschwentner, Moos 141	"
	Fraunberger, Oberberg 22 und 23 Gemein-
deweg	"
Embacher, Oberberg 24	"
Hausberger, Oberberg 28	Hinterberau Oberberg 27
Wiener, Oberberg 29	"
Hintner, Oberberg 36	bei Antner Kapelle
Atzl, Oberberg 37	"
Fellner, Oberberg 39	Schindler Einfahrt Fellner
Auer, Oberberg 41	"
Mairl, Oberberg 42	"
Blum, Oberberg 43	"
Margreiter, Oberberg 44 und 45	"
Hintner, Oberberg 52 und 53	Gemeindeweg
Windisch, Oberberg 54	"
Schwaiger, Oberberg 67 und 68	"
	Ascher, Oberdorf 62 Gemeindeweg
Seiringer, Oberdorf 63	"
Unterberger, Oberdorf 64	"
Lederer, Oberdorf 65	"
	Hörl, Oberdorf 66 "
Köpf, Oberdorf 74	"
Lechner, Oberdorf 75	"
Lintner, Oberdorf 87	Weg Tischler
Adamer, Oberdorf 105	Gemeindeweg
Pfurtscheller, Oberdorf 110	"
	Ager, Oberdorf 115 Kreuzung Grüneggweg
Naschberger, Oberdorf 118	Schmalzklause
Hausberger, Oberdorf 119	"
Naschberger, Oberdorf 120 und 121	"
Margreiter, Oberdorf 133	Gemeindeweg
Hager, Oberdorf 135	"
Ruprecht, Oberdorf 143	"
	Gemeindeweg
Mutschlechner, Peisselberg 19	bei Peisselberg 32 (Werlberger)
Werlberger, Peisselberg 34	bei Peisselberg 45 (Haaser)
Röck, Peisselberg 46	Gemeindeweg
Zorn, Peisselberg 47	

Margreiter, Ramsau 29	Gemeindeweg
Mauracher, Ramsau 45	"
Moser, Ramsau 74	"
Gschwentner, Ramsau 93	Gemeindestraße Abzweigung Stein
Sader, Ramsau 94	Gde. Straße Abzweig. Stein
Haidegger, Ramsau 96	"
Haidegger, Ramsau 97	"
Haidegger, Ramsau 98	"
Hager, Schönau 14	Eggerhäusl Schönau 12
Auer, Schönau 22	bei Schönau 21
Messner, Schönau 23	"
Hager, Schönau 29	"
Kern, Schönau 53	Gemeindeweg
Moser, Schönau 56	"
Hager, Schönau 64	"
Huber, Schönau 65	"
Adamer, Schönau 83	Gemeindeweg bei Schönau 82
Thaler, Schönau 84 und 85	Gemeindeweg bei Schönau 82
Schönauer Hütte, Schönau 98	bei Schönau 110 (Kalkbichlhof)
Adamer, Strass 40	Landesstraße
Klingler, Thal 2	bei Thal 1 (Oppl)
Außerlechner, Thal 3	"
Gruber, Thal 8	Gruber, Thal 7 bei Thal 5 (Leiten)
Lengauer, Thal 22	" bei Thal 20 (Wimmer)

Für neu entstehende Wohnobjekte und Betriebsgebäude gilt folgende Regelung: Wenn die neuen Gebäude zwischen oder im Bereich von Gebäuden liegen, die von der Abholpflicht ausgenommen sind, gilt dies sinngemäß auch für die neuen Gebäude.

§ 3

Festlegung über Anzahl, Art und Größe der Müllbehälter, über Aufstellung und Bereitstellung

- 1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt grundsätzlich mit Müllbehälter, für nicht unter die Abholpflicht fallende Grundstücke oder für Inhaber von Wochenendwohnungen können über Wunsch des Liegenschaftseigentümers auch Müllsäcke zur Verwendung kommen. Müllsäcke werden ebenfalls zur Entsorgung eines zeitweilig höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Mülltonnen und Müllsäcke sind im Gemeindeamt zu erwerben.
Fassungsvermögen:
 - a) 120-Liter Kunststoffbehälter
 - b) 240-Liter-Kunststoffbehälter
 - c) 60-Liter Müllsäcke
- 2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - a) Für den Restmüll
 - Haushalte 6 l/Woche/Person
 - bei Personen mit Zweitwohnsitz 3 l/Woche/Person
 - Zimmervermietung 3 l/Woche/Bett
 - Ferienwohnung 4 l/Woche/Bett
 - Gastgewerbe 2 l/Woche/Sitzplatz (ohne Veranstaltungssaal)

- | | |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstiges Gewerbe | 2 l/Woche/Beschäftigten (überwiegend am Standort des an die Müllabfuhr angeschlossenen Betriebes beschäftigt) |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
-
- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) Für den Biomüll | |
| Haushalte | 4 l/Woche/Person |
| bei Personen mit Zweitwohnsitz | 2 l/Woche/Person |
| Zimmervermietung | 2 l/Woche/Bett |
| Ferienwohnung | 3 l/Woche/Bett |
| Gastgewerbe | 2 l/Woche/Sitzplatz (ohne Veranstaltungssaal) |
| Sonstiges Gewerbe | 1 l/Woche/Beschäftigten (überwiegend am Standort des an die Müllabfuhr angeschlossenen Betriebes beschäftigt) |
-
- 3) Die Menge des Restmülls wird durch Volumenmessung (VERIDAT-Messsystem) erfasst und nach tatsächlichem Aufkommen verrechnet.
 - 4) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Zeitweilig höherer Müllanfall kann durch den Kauf von Müllsäcken abgedeckt werden.
 - 5) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung nach Abs. 2 zu erwerben.
 - 6) Die Müllbehälter werden 14tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sie sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten für die Abholung so bereitzustellen, dass die Mülltonnen und Müllsäcke von der öffentlichen Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust von den Grundstücken und Sammelstellen abgeholt werden können. Dazu müssen die Müllbehälter am Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr an der Straße bzw. an der zugewiesenen Sammelstelle bereitgestellt werden.
 - 7) Während des 14tägigen Zeitraumes sind die Müllbehältnisse innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - b) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
 - 8) Grundsätzlich müssen für jedes Wohnobjekt oder Betriebsgebäude die unter Berücksichtigung auf die Mengenermittlung nach Abs. 2 notwendige Anzahl von Müllbehältnissen zur ordnungsgemäßen Sammlung des Hausmülls zur Verfügung stehen. Zur gemeinsamen Benützung eines Müllbehälters können sich Haushalte inklusive Zweitwohnsitzhaushalte, Haushalte mit den Inhabern von Wochenendwohnungen sowie Haushalte mit den im Gebäudeverband befindlichen Nutzern von Betriebsräumen über Antrag und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zusammenschließen.
Über Sonderfälle entscheidet der Gemeinderat im Einzelnen.

§ 4

Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt laufend während der Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl gegen Entrichtung einer eigenen Gebühr.

§ 5

Getrenntsammlung

- 1) Die Wertstoffe Altglas, Altpapier, Kartonagen, Haushaltsschrotte (Altmetalle, Metallverpackungen), Kunststoffverpackungen, Textilien, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Speisefette/-öle dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) Altglas ist in die im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl aufgestellten Sammelcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und Glas, das mit gefährlichen Abfällen befüllt oder stark verunreinigt ist.
- 3) Altpapier ist in die im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Altpapier und Altkarton, einzubringen.
Nicht zum Altpapier bzw. Altkarton gehören:
Synthetische Papiere, Pergament-, Pergamin- und Pergaminersatzpapiere, Wachs-, Paraffin-, Bitumen- und Ölpapiere und -pappen, nassfest imprägnierte und nassfest geleimte Papiere und Pappen, oberflächen- und zwischenbeschichtete Papiere und Pappen, Kohlepapiere, Zigaretten-, Schokolade- und Süßwarenverpackungen, Lack-, Glace- und Chrompapiere und -pappen, Papiere und Pappen, die mit wasserlöslichen Klebern behandelt sind, Papiere mit Magnetstreifen, Papiere, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmittel, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.
- 4) Haushaltsschrott (Altmetall) ist in die im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl aufgestellten Sammelcontainer, getrennt nach Metallverpackungen und anderen Haushaltsschrotten, einzubringen.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Kunststoff-Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil; Spraydosen, die Treibgas enthalten oder mit gefährlichen Abfällen, insbesondere mit Lacken, Lösungsmittel, Kaltreinigern und dgl., befüllt oder stark verunreinigt sind; Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen, Sauerstoffflaschen, Lackdosen, Mineralöldosen, Filter und sonstige Gegenstände aus Metall, die mit gefährlichen Abfällen befüllt oder stark verunreinigt sind.
- 5) Kunststoffverpackungen sind in die im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl aufgestellten Sammelcontainer einzubringen.
- 6) Alttextilien und Problemstoffe sind während der Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl am ersten Freitag im Monat in die aufgestellten Sammelcontainer einzubringen.
- 7) Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) Speisefette/-öle:
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- 1) Biogene Abfälle, die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung), sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papiersäcken zu sammeln und wöchentlich bzw. 14-tägig der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben (Holsystem). Von der Gemeinde wird die Weiterlieferung der gesammelten Biomüll-Abfallsäcke zur Verbands-Kompostieranlage in Kundl besorgt.
- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Für die getrennte Sammlung der kompostierfähigen Abfälle in den Haushalten werden von der Gemeinde geeignete Papiersäcke ausgegeben.

Größere Mengen von Gras-, Strauch- und Baumschnitt sind zu den Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum Kund-Breitenbach, Dr. Hans Bachmannstraße 63, 6250 Kundl oder in der Kompostieranlage in Kundl anzuliefern.

4) Grundstückseigentümer können über schriftlichen Antrag die auf ihren Grundstücken anfallenden kompostierfähigen Abfälle auf eigenem Grund und Boden kompostieren und sind dann von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Biomüllabfuhr befreit.

§ 7

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten womöglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Müllbehälter ist untersagt.
- 3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 8

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenbach vom 25.10.1995 außer Kraft.

Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer

Landjugend:

Der Bgm. trägt das gegenständliche Ansuchen vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, der Landjugend Breitenbach die für den Landjugendball 2011 bereits bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von EUR 387,36 zurückzuerstatten.

Wirtschaftsbund:

Der Bgm. verliest das gegenständliche Ansuchen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Wirtschaftsbund Breitenbach die für den Wirtschaftsball 2011 angefallene Vergnügungssteuer in der Höhe von EUR 306,72 zu erlassen.

GR Hohlrieder betont, dass die Auszahlung im Subventionswege erfolgt.

Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Teilungsplan und Verkauf von Teilflächen der Gst. Nr. 5697 und .394, KG Breitenbach (ehemalige VS Glatzham) an Herrn Patrick Gruber, Thal 8/1, 6252 Breitenbach am Inn

Der Bgm. verliest das vorliegende Ansuchen.

Der GR der Gemeinde Breitenbach hat in seiner Sitzung am 12.8.2008 einstimmig beschlossen, die Gst. 5697 und .394, KG Breitenbach, im Ausmaß von 1.318 m² zu einem Preis von EUR 125,- pro m² an die zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat auszuwählenden Interessenten zu veräußern.

Der Bgm. betont, dass von den ursprünglichen Bewerbern nur mehr Patrick Gruber übriggeblieben ist.

Er schlägt vor, die Gst. 5697 und .394, KG Breitenbach, zu vereinigen und dann so zu teilen, dass auf 2 Parzellen jeweils ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden kann. Der ganze Grund kann ohnehin nicht veräußert werden, weil im Westen eine Straßenverbreiterung bevorsteht:



GV Hager findet dies eine gute Lösung. Bgm. Stv. Ing. Koller gefallen 2 Parzellen zur Errichtung jeweils eines Einfamilienwohnhauses gut.

GR Moser regt an, endlich eine Entscheidung zu treffen.

GV Johann Schwaiger gibt zu bedenken, dass sich der GR seinerzeit auf die Errichtung eines Einfamilien- und eines Doppelhauses festgelegt hat. Vor einer endgültigen Entscheidung würde er gerne die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes abwarten.

GR Manzl gibt zu bedenken, dass die Errichtung eines Doppelhauses auf der östlichen Parzelle nicht ausgeschlossen ist.

GR Atzl beklagt, dass die Mobilisierung von mehreren Baugründen nicht möglich war.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, die Grundstücke Nr. 5697 und .394, KG Breitenbach, zusammenzulegen, zu teilen und Herrn Patrick Gruber, Thal 8/1, 6252 Breitenbach am Inn, das westliche Grundstück im Ausmaß von mind. 600 m² zum Preis von EUR 125,- pro m² zu verkaufen. Das genaue Ausmaß steht erst nach der Schlussvermessung fest.

Anmerkung: Die GR-Fraktion PUB hat deshalb mit Nein gestimmt, weil die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes nicht abgewartet wurde.

Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages mit Raumplaner Dr. Georg Cernusca gemäß dem vorliegenden Angebot

Der Bgm. erläutert den Entwurf des gegenständlichen Werkvertrages:

Axams, am 17.02.2011

WERKVERTRAG

Vertragspartner: Gemeinde Breitenbach am Inn als Auftraggeber
6252 Breitenbach am Inn
vertreten durch
Bürgermeister Ing. Alois MARGREITER

Arch. Dipl. Ing. Dr. Georg Cernusca als Auftragnehmer
Sylvester-Jordan-Straße 5
6094 Axams

Vertragsgegenstand: Ausarbeitung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz vom 21. Feber 2006 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 2006, LGBl.Nr. 27/2006).
- Verordnung der Landesregierung vom 20.12.1994, LGBl.Nr. 122/1994, mit der näheren Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, soweit für die Fortschreibung erforderlich (s.d. Hinweise des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 06.12.2010).
- Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP) LGBl. Nr. 34/2005
- Richtlinie der Landesregierung vom 14.12.2010 über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte.

LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS:

- Herr Arch. Dipl. Ing. Dr. techn. Georg Cernusca, Sylvester-Jordan-Straße 5, 6094 Axams, in der Folge als Auftragnehmer bezeichnet, übernimmt die Ausarbeitung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gemeinde Breitenbach am Inn.

Seite - 2 von 6 - Werkvertrag Gemeinde Breitenbach am Inn vom 17.02.2011

- Der Leistungsumfang und die Ergebnisdarstellung richten sich inhaltlich nach §§ 28, 31, 31a und 34 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, sowie der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20.12.1994, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, soweit für die Fortschreibung erforderlich.
- Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist ausdrücklich die in § 2 vorgenannter Verordnung angeführte regelmäßige Aktualisierung der Bestandsaufnahme sowie Beratertätigkeit für Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verpflichtung als Träger von Privatrechten gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz erwachsen (insbesondere die Erstellung von Verträgen bezüglich der Sicherung von Grundflächen).
- Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Inhalt der Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, soweit sie ihn betreffen, anzuerkennen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den beschlussreifen Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes spätestens bis 13.06.2011 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Der Aufwand für Sitzungen in Planungsausschüssen und Arbeitskreisen gliedert sich (gemäß § 4 Förderungsrichtlinien) wie folgt: Neben der Informationsveranstaltung am Beginn der Ausarbeitung, sowie der Präsentation des beschlussreifen Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes, ist der Aufwand auf insgesamt 4 Sitzungen beschränkt, darüberhinausgehende Anwesenheiten sind gesondert nach Zeitaufwand zu vergüten.

LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS:

- * Der Auftraggeber stellt die benötigten Planunterlagen, soweit sie nicht vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellt werden, mit dem jeweils aktuellen Stand in digitaler Form (DXF-Format) kostenlos zur Verfügung. Die Unterlagen müssen den Grundlagen der Planunterlagen- und Planzeichenverordnung entsprechen.
- * Beistellung des bestehenden Flächenwidmungsplanes.
- * Beistellung statistischer Grundlagen, insbesondere zur Bevölkerung, Gewerbe, Fremdenverkehr, naturräumlicher Daten, Verkehrserhebungen und dergleichen.

Seite - 3 von 6 - Werkvertrag Gemeinde Breitenbach am Inn vom 17.02.2011

- * Rechtswirksame Planungen der überörtlichen Raumordnung.
- * Pläne und Stellungnahmen, welche die Gemeinde von Bundes- oder Landesstellen, Körperschaften öffentlichen Rechtes und sonstigen Institutionen erhält (Bekanntgabe von Planungsinteressen und Bauvorhaben).
- * Grundlagen für die Kenntlichmachung von überörtlichen Planungen und Nutzungsbeschränkungen.
- * Die Verständigung zur Auflage der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hat unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 64 i.V. m. § 64a TROG 2006 durch den Auftraggeber zu erfolgen.

H O N O R A R :

Als Pauschalhonorar für die Leistungen des Auftragnehmers wird vereinbart:

Fortschreibung Raumordnungskonzept inkl. NK	EUR	21.500,--
Umweltbericht zur SUP inkl. NK	EUR	<u>8.000,--</u>
Zwischensumme	EUR	29.500,--
20% UST.	EUR	<u>5.900,--</u>
GESAMTHONORAR	EUR	35.400,--

Z A H L U N G S M O D A L I T Ä T E N :

1. Teilzahlung bei Auftragserteilung ; 1/4 der Kosten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Raumordnungskonzept	EUR	7.375,--
20% UST.	EUR	<u>1.475,--</u>
1. Teilzahlung gesamt:	EUR	8.850,--

Seite - 4 von 6 - Werkvertrag Gemeinde Breitenbach am Inn vom 17.02.2011

2. Teilzahlung bei Entwurfsvorlage, 1/4 der Kosten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Raumordnungskonzept	EUR	7.375,--
20% UST.	EUR	<u>1.475,--</u>
2. Teilzahlung gesamt:	EUR	8.850,--

3. Teilzahlung bei Vorlage der Vorprüfung durch das Land; 1/4 der Kosten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Raumordnungskonzept	EUR	7.375,--
20% UST.	EUR	<u>1.475,--</u>
3. Teilzahlung gesamt:	EUR	8.850,--

4. Teilzahlung bei Beschlussfassung durch den Gemeinderat; 1/4 der Kosten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Raumordnungskonzept	EUR	7.375,--
20% UST.	EUR	<u>1.475,--</u>
4. Teilzahlung gesamt:	EUR	8.850,--

Für den Fall der Beschlussfassung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch den Gemeinderat nach dem 31.12.2011 wird für den aushaftenden Teilbetrag Wertsicherung vereinbart.

Als Basis gilt der vom statistischen Zentralamt für den Monat Dezember 2010 verlaubliche Verbraucherpreisindex.

Leistungen, die über diesen beschlussreifen Entwurf hinausgehen, wie weitere Änderungswünsche durch die Gemeinde usw., werden nach Aufwand verrechnet.

Als Zahlungsziel für alle Zahlungen an den Auftragnehmer werden 30 Tage ab Rechnungsdatum vereinbart. Bei Überschreitung um mehr als 30 Tage werden Verzugszinsen und Bearbeitungsspesen von 1% der offenen Rechnungssumme pro begonnenen Monat berechnet.

Seite - 5 von 6 - Werkvertrag Gemeinde Breitenbach am Inn vom 17.02.2011

TERMINE :

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den beauftragten Arbeiten unverzüglich nach der Auftragserteilung zu beginnen, diese angemessen und kontinuierlich voranzutreiben und unter Voraussetzung der in der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen entsprechend des Zeitplanes zum Abschluss zu bringen.

SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

- Weisungen der Gemeinde kann nur der Bürgermeister oder der von ihm hiezu schriftlich Beauftragte erteilen.
- Sind für die Erstellung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Leistungen erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, können diese auf Vorschlag des Auftragnehmers nur vom Auftraggeber oder dessen Vertreter beauftragt werden. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur Erledigung des Auftrages und bei seiner Bestellung zum Ortsplaner für den gesamten Zeitraum dieser Funktionsperiode im Planungsgebiet ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Aufträge dritter anzunehmen, weder Grundstücke zu kaufen, noch zu sichern und auch dritte bei solchen Geschäften nicht zu beraten.
- Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer können nur bei Vorliegen maßgeblicher Gründe, die einen einwandfreien Ablauf der Planung beeinträchtigen oder hemmen können, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Im übrigen finden die Bestimmungen des AGBG, insbesondere § 1168 Anwendung.
- Zum Zwecke der Bereinigung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsteile durch den damit geschlossenen Vertrag der Entscheidung eines Schiedsgerichtes der Länderkammer gemäß § 16 Ingenieurkammergesetz, welches in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §§ 577 f. ZPO zu errichten ist und unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, insbesondere der §§ 40 f. ZPO über den Kostenersatz, tätig wird.

Für den Bgm. ist ein neuer Raumplaner kontraproduktiv. GR Atzl betont, dass es keine Konkurrenz für Dr. Georg Cernusca gibt. Der Bgm. vergleicht die aktuellen Kosten mit den Kosten des alten Raumordnungskonzeptes und schlägt eine Nachverhandlung am 7. April 2011 vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Werkvertrag mit Raumplaner Dr. Georg Cernusca gemäß dem vorliegenden Entwurf und der Nachverhandlung am 7.4.2011 abzuschließen.

Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen für die Errichtung einer Zuschauertribüne beim Fußballplatz

Beschluss:

Eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich vertagt.

Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Bramböck Peter und Erika, Bichl 23, 6252 Breitenbach am Inn, bezüglich der Aufnahme von Sohn Florian in die Sporthauptschule Wörgl

Für eine Aufnahme von Florian Bramböck in die Sporthauptschule Wörgl ist eine Einigung der Gemeinden Breitenbach und Wörgl sowie die Zustimmung beider Schulleiter erforderlich.

HS-Direktor Günter Schroll informiert die Anwesenden, dass Florian Bramböck in der Hauptschule Breitenbach im Schuljahr 2011/12 angemeldet ist. Mit Florian sind 25 Schüler in der Klasse. Beim 26. Schüler erfolgt eine Klassenteilung. Hr. Schroll ist gegen die Abwerbungen von Breitenbacher Hauptschülern durch Schwerpunktschulen wie z.B. die Sporthauptschule oder Musikhauptschule in Wörgl. Die Fußballzukunft von Florian Bramböck ist bei einer Nichtaufnahme in Wörgl sicherlich nicht verbaut.

Eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt entfällt, weil HS-Direktor Schroll einer Aufnahme von Florian in die Sporthauptschule Wörgl nicht zustimmt.

Pkt. 20) Grundsatzbeschluss über die Weiterführung des Schülerhortes im Schuljahr 2011/12

GR Lichtmannegger betont, dass der Hort von Tag zu Tag besser besucht wird.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Schülerhort im Schuljahr 2011/2012 weiterzuführen.

Pkt. 21) Personalangelegenheiten

Es erfolgen keine Beschlüsse!

Anmerkung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift bei Ausschluss der Öffentlichkeit nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Pkt. 22) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag SPÖ – Aktiv für Breitenbach:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliert nachstehenden Antrag:

SPÖ – Aktiv für Breitenbach

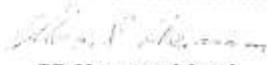
März 2011

Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn

Die SPÖ – Aktiv für Breitenbach stellt an den Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn folgenden Antrag:

Neuausschreibung zur Vergabe des Druckes unserer Gemeindezeitung „Da Pleassinger ...“
Laut unseren Informationen sind hier Einsparungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen


GR Hermann Manzl


GR Klaus Plangger

Der Bgm. spricht sich für eine Ausschreibung max. in den Bezirken Kufstein und Schwaz aus.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vergabe des Druckes der Gemeindezeitung „Da Pleassinger“ wertfrei in den Bezirken Kufstein und Schwaz nach Absprache mit dem Redakteur Armin Naschberger auszuschreiben.

Fleckviehlandesschau:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliert das vorliegende Ansuchen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Landesschau 105 Jahre Tiroler Fleckvieh am 9. und 10. April 2011 in Rotholz mit dem Betrag von EUR 350,- zu unterstützen.

Dorfreinigung:

Die Dorfreinigung findet am 8.4.2011 statt.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011

Seite 37

WSZ:

Die Abgabe von Hartplastik ist nicht mehr möglich.

Verkehrsausschuss:

Bgm. Stv. Ing. Koller informiert die Anwesenden, dass am 29.3.2011 die Straßen von Breitenbach von Mitarbeitern vom Kuratorium für Verkehrssicherheit überprüft werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 37 Seiten und 1 Seite mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)